

## Leitfaden zum Vorgehen bei administrativen Kündigungen

### 1. Einleitende Gedanken

An den Thurgauer Schulen sinken die Schülerzahlen. Dadurch gehen in unserem Kanton jährlich rund 25 -30 Vollzeitstellen verloren. Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfe sein, wie mit diesen Entlassungen umzugehen ist und dazu beitragen, dass die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses fair und nach transparenten, nicht willkürlichen Kriterien erfolgt. Ein absolut gerechtes Verfahren wird dennoch nicht möglich sein, verbirgt sich doch hinter jeder Kündigung ein persönliches Schicksal. Durch eine weit-sichtige Planung, eine gute und frühzeitige Kommunikation sowie gesunden Menschenverstand lassen sich die anstehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Rückgang der Schülerzahlen meistern.

### 2. Personalplanung

Ein guter Arbeitgeber plant langfristig und vorausschauend. Auf Grund von natürlichen Fluktuationen und Teilzeitpensen bei Neuanstellungen können administrative Kündigungen verhindert werden. Zeitlich befristete Überpensen erlauben, ein Zeitraum bis zum Rückgang der Schülerzahlen zu überbrücken. Das Lehrerkollegium eines Schulstandortes ist über die Personalplanung informiert und kann zudem eigene Vorschläge zur Verhinderung von Kündigungen einbringen (freiwillige Pensenreduktionen, Bildungsurlaub, marktgerechtes Verhalten durch Umschulung/Qualifikation für eine andere Schulstufe).

### 3. Kommunikation

Eine transparente und offene Kommunikation der Schulleitung trägt zur Förderung des Arbeitsklimas bei und hilft den Mitarbeitenden, Ängste und Unsicherheiten im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsplatzsicherheit zu nehmen. Müssen trotz allen oben erwähnten Massnahmen Kündigungen ausgesprochen werden, sind die Betroffenen frühzeitig (mindestens ein Jahr im Voraus) zu informieren. Es darf aber nicht bei einer einzigen Mitteilung bleiben. Während dem ganzen Prozess ist von Seiten der Schulleitung immer wieder das Gespräch mit den betroffenen Lehrpersonen zu suchen, um sie über den aktuellen Stand der Dinge zu informieren.

### 4. Kriterien

Bildung Thurgau verweist bei den Entlassungskriterien, die bei einer Kündigung zum Zuge kommen können darauf hin, dass diese nicht starr angewendet werden dürfen. Es gilt vielmehr alle Faktoren und die individuelle Situation der betroffenen Lehrpersonen und des Kollegiums mit einzubeziehen.

### 5. Kriterienkaskade

#### 1. Ausbildungsqualifikation

Lehrpersonen, welche die für die unterrichtende Stufe festgelegte Ausbildung nicht abgeschlossen haben, erhalten als erste die Kündigung.

#### 2. Dienstalter

Die Lehrperson mit der kleinsten Anzahl anrechenbarer Dienstjahre an einer Stelle erhält als erste die Kündigung.

#### 3. Lebensalter

Die jüngere Person erhält die Kündigung.

### 6. Sozialplan

Bildung Thurgau fordert das Departement für Erziehung und Kultur auf, einen Sozialplan zugunsten der betroffenen Lehrpersonen auszuarbeiten.

#### Postadresse

Bankplatz 5  
8510 Frauenfeld

#### Telefon und Fax

T 052 720 15 41  
F 052 720 17 13

#### Internet

E [info@bildungthurgau.ch](mailto:info@bildungthurgau.ch)  
W [www.bildungthurgau.ch](http://www.bildungthurgau.ch)